

Information AMS 04.06.2020

Verlängerung der Kurzarbeitsbeihilfe

Der Antrag auf Verlängerung muss über das eAMS-Konto eingebracht werden. Wie genau das zu tun ist, wird in dem Erklärvideo des AMS gezeigt:

<https://www.youtube.com/watch?v=pwjG5WwTX2w>

Es muss eine neue Sozialpartnervereinbarung beigefügt werden. Es ist möglich, mit mehr oder weniger Personen in die Verlängerung zu gehen, als im ursprünglichen Antrag enthalten waren. Die Verlängerung kann sich allerdings nicht nur auf einen komplett anderen Betriebsteil oder Betrieb als das Erst-Projekt beziehen. Die Verlängerung hat einen eigenen Durchrechnungszeitraum. Sowohl für die Abrechnung des ersten Zeitraums, als auch für die Abrechnung des Verlängerungszeitraums muss jeweils ein Durchführungsbericht erstellt werden.

Der Verlängerungszeitraum darf höchstens vier Tage nach dem Ende des ersten KUA-Zeitraums beginnen, ansonsten handelt es sich um einen erneuten Antrag auf Erstgewährung. Verlängerungsbegehren können weiterhin rückwirkend gestellt werden, ab 1. Juli 2020 spätestens drei Wochen nach dem geplanten Beginn der Verlängerung.